

3. Otto der Große als „zweiter Gründer“

Offensichtlich wurde Kaiser Otto I. unausgesprochen als zweiter Klostergründer angesehen. Er hatte verfassungsrechtlich und damit auch monastisch einen neuen Abschnitt in der Klostergeschichte eingeleitet. Bis zu diesem Umbruch wurde die Abtei immer wieder in Personalunion von Wormser oder Speyerer Bischöfen geleitet und seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts von Mainzer Erzbischöfen³⁰. Die Äbtereihe war seit etwa 902 unterbrochen, als der Mainzer Erzbischof Hatto (891–913) neben den bischöflichen Klöstern mindestens vier Reichsabteien und auch Weißenburg nominell leitete und als Einkommensquelle nutzte³¹. Dennoch ist mindestens seit der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts mit einem starken Einfluss der Zentralgewalt auf die Geschicke des Klosters zu rechnen. So mag zwar die in diesem Zusammenhang viel zitierte Schenkung der Thermen von Baden-Baden im Jahr 712 durch König Dagobert III. eine Fälschung sein³², doch Weißenburgs „Kirchenherr war nicht mehr der Bischof, sondern längst die Zentralgewalt“³³.

Dem König verdankten die bischöflichen Äbte ihre Stellung in Weißenburg, zumindest seit der Zeit, als Bischof David von Speyer (743/44–759) die Abtswürde erlangte³⁴. Das Kloster besaß die Immunität, also den Königsschutz, wohl schon um 760; denn ein Diplom Ottos II. von 967 greift in gleicher Angelegenheit die Zeit des Königs Pippin auf³⁵. Das Wahlrechtsprivileg hatte Karl III. im November 882

30) Vgl. die Äbtereihe bei DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 215f., und bei BORNERT, Wissembourg (wie Anm. 14) S. 582f.

31) DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 218; Franz STAAB, Die Mainzer Kirche im Frühmittelalter, in: Handbuch der Mainzer KG 1: Christliche Antike und Mittelalter 1, hg. von Friedhelm Jürgensmeier (Beiträge zur Mainzer KG 6,1,1, 2000) S. 87–194, hier S. 177; Franz Josef FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20, 1980) S. 176.

32) WEBER, Formierung (wie Anm. 20) S. 16f. mit reicher Literatur und dem Hinweis (ebd. Anm. 55), dass es umstritten bleibt, ob das rechtsrheinische Gebiet um Baden-Baden tatsächlich an Weißenburg gelangt ist.

33) DOLL, Possessiones Wizenburgenses (wie Anm. 28) S. 444.

34) Franz STAAB, Speyer im Frankenreich, in: Geschichte der Stadt Speyer 1, hg. von der Stadt Speyer (1983) S. 165–248, hier S. 184–186; DOLL, Possessiones Wizenburgenses (wie Anm. 28) S. 443.

35) MGH D O II. 15 S. 22f.; DOLL, Weißenburg (wie Anm. 12) S. 157 mit Anm. 157.